

## Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden für das Dresdner Stadtfest 2024

(PolVO Dresdner Stadtfest 2024)  
Vom 1. August 2024

Auf Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 389), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verbringungs- und Mitführungsverbot
- § 5 Hundeverbot
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt vom 16. August 2024 ab 18 Uhr bis zum 17. August 2024 um 1 Uhr und vom 17. August 2024 ab 18 Uhr bis zum 18. August 2024 um 1 Uhr.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Terrassenufer zwischen Am Zwingerteich und Brühlsche Gasse – Sophienstraße inkl. Einmündung Chiaverigasse bis Taschenberg – Theaterplatz, Schloßplatz sowie Augustusbrücke. Die genannten Straßenzüge sind Teil des räumlichen Geltungsbereiches. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten sowie Gehwegbereiche. Der Lageplan als Anlage ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

### § 3 Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden als kreisfreie Stadt ist Kreispolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des SächsPBG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

### § 4 Verbringungs- und Mitführverbot

- (1) Es ist verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verbringen.
- (2) Ferner ist es verboten, während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzuführen.

### § 5 Hundeverbot

Es ist untersagt, während des zeitlichen Geltungsbereiches Hunde in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mit sich zu führen.

### § 6 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste.
- (2) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 ist ferner
  1. das Mitführen und Verbringen von Glasflaschen durch Getränke-lieferanten,
  2. die Abgabe und das Führen von Glasflaschen in einer Gaststätte und dem behördlich erlaubten Außenbereich einer Gaststätte, wobei die oder der Gewerbetreibende durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass diese Gegenstände in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätte verbleiben.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 5 sind Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz sowie Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn
  1. für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
  2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.
- (5) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Absatz 1 während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt oder
  2. entgegen § 4 Absatz 2 während des zeitlichen Geltungsbereiches Glasflaschen im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitführt;
  3. entgegen § 5 während des zeitlichen Geltungsbereiches Hunde in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mit sich führt;
  4. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 2 keine geeigneten Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Glasflaschen in den Räumlichkeiten oder dem behördlich erlaubten Außenbereich der Gaststätten verbleiben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 gegeben ist.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gemäß § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

(5) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Landeshauptstadt Dresden

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 1. August 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

#### **Anlage**

Lageplan zu § 2

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

Anlage: Lageplan zu § 2

